

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Namens und im Auftrag der Gemeinde Am Großen Bruch

Name des Aufstellers

Tel.-Nr.

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bitte im Original zurücksenden an:

Aktenzeichen (siehe Steuerbescheid):

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Steueramt
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Sachbearbeiterin: Frau Schreiber
Telefon: 039403 158-232

Vergnügungssteuererklärung

für den **Kalendermonat** _____ 20_____ (Erhebungszeitraum)

gemäß § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde **Am Großen Bruch** vom 16.06.2010 für Geräte nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) der Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) für:

Spiel- und Unterhaltungsgeräte, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Spielgeräte) sowie Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Unterhaltungsgeräte soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist, die mit einem **manipulationssicheren Zählwerk** ausgestattet sind.

Berechnung der für den oben angegebenen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Spielgeräteart mit manipulationssicherem Zählwerk	Einspielergebnis (siehe Anlage Einzelnachweis)	Prozentsatz	Vergnügungssteuer
Geräte mit Gewinnmöglichkeit § 10 Abs. 2 VergnStS		x 10 %	=
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit § 10 Abs. 3 VergnStS		x 10 %	=

mindestens jedoch für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät:

	Anzahl	Mindeststeuersatz	Vergnügungssteuer
Musikautomaten		x 10,00 EUR	=
Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten		x 20,00 EUR	=
Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)		x 500,00 EUR	=
Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können		x 100,00 EUR	=
elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit		x 10,00 EUR	=
insgesamt zu zahlen:			=

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Gemeinde Am Großen Bruch erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Namens und im Auftrag der Gemeinde Am Großen Bruch

Abgabefrist

Die Erklärung muss im Original bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein (kein Fax und keine Kopie). Die Aufzählung der einzelnen Geräte sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage Einzelnachweis) vorzunehmen. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung.

Besteuerungsgrundlage

1. Die Steuer bemisst sich bei Geräten **mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk** nach dem Einspielergebnis und beträgt 10 v. H. des Einspielergebnisses. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
2. Die Steuer bemisst sich bei Geräten **ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk** nach dem Einspielergebnis und beträgt 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze. Als Einspielergebnis gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

Wird bei einem Gerät mit einem manipulationssicherem Zählwerk innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung und ist mit 0,00 EUR anzusetzen.

Fälligkeit der Steuerzahlung

Die widerspruchslose Annahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Gemeinde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). **Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden.**

Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgegeben wird (§ 7 Abs. 2 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde).

Die Steuer ist mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch am 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

Bitte zahlen sie den errechneten Steuerbetrag unter Angabe des Aktenzeichens an die Gemeinde Am Großen Bruch auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE23 1203 0000 0010 7288 89
BIC: BYLADEM1001

Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Gemeinde Am Großen Bruch gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steuererklärung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, oder zur Niederschrift, derzeit in der Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages an dem die Steueranmeldung (Steuerbescheid) bei der Verbandsgemeinde Westliche Börde eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt und die Einziehung der Steuern nicht ausgesetzt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckung

Sofern nach Fälligkeit der Steuerzahlung eine Begleichung der Schuld nicht erfolgt, hat der Steuerpflichtige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Wird vom Steueramt ausgefüllt:

- Der vorliegenden Anmeldung wird nicht widersprochen.
 Der vorliegenden Anmeldung wird widersprochen.
 Sollstellung

Erledigt:

Datum, Namenszeichen

- zum Vorgang

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Namens und im Auftrag der Gemeinde Am Großen Bruch

Anlage zur Vergnügungssteuererklärung

**Einzelnachweis
zur Berechnung der Einspielergebnisse pro Gerät**

Kalendermonat _____ 20_____

Aufstellort: _____

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk

Ifd. Nr.	Aufgestellte Geräte			Einspielergebnis EUR/Monat (Zählwerk-Ausdrucke beifügen)	Bemerkungen (hier bitte Besonderheiten eintragen, z. B. wenn ein Gerät im Monat ausgewechselt wurde)
	Nummer	Name	Zulassungsnummer		
1					
Gesamtbetrag:					Bitte übertragen in die Vergnügungssteuererklärung.

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk

Ifd. Nr.	Aufgestellte Geräte			Einspielergebnis EUR/Monat (Zählwerk-Ausdrucke beifügen)	Bemerkungen (hier bitte Besonderheiten eintragen, z. B. wenn ein Gerät im Monat ausgewechselt wurde)
	Nummer	Name	Zulassungsnummer		
1					
Gesamtbetrag:					Bitte übertragen in die Vergnügungssteuererklärung bzw. den Mindestbetrag je Gerät errechnen.

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen
Namens und im Auftrag der Gemeinde Am Großen Bruch

Geräteart	Abkürzung	Steuer je Gerät oder Spiel
a) mit manipulationssicherem Zählwerk¹⁾		
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	GZ	10 % des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	UZ	10 % des Einspielergebnisses, mindestens den Steuersatz für Geräte ohne manipulations-sicherem Zählwerk
b) ohne manipulationssicherem Zählwerk		
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	U	20,00 EUR
Musikautomaten	M	10,00 EUR
Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	K	500,00 EUR
Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können	GT	100,00 EUR
elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen	PC	10,00 EUR

Hinweis:

Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

¹⁾ Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.